

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene SoSe 2024

Prof. Dr. Jochen Mohr

Sachverhalt

Die K möchte in Leipzig im Jahr 2019 einen neuen Copy-Shop eröffnen. Dafür bestellt Sie am 1.6.2019 beim Büromaterialhändler V fünf Großdrucker zum Preis von 5.000 €. Als Liefertermin wird der 28.6.2019 vereinbart. Bis zum Liefertermin will sich K um den Ausbau der angemieteten Gewerberaumfläche kümmern.

K beauftragt die Fußbodenverlegerin F am 2.6.2019 damit, im gesamten Ladenbereich Teppichfußboden zu verlegen. Die Kosten für die Verlegung inklusive Materialaufwand belaufen sich auf 9.000 €, wobei der Materialaufwand nur 30 % des Gesamtpreises ausmacht. Diese Kosten werden von K noch am selben Tag an F bezahlt. F soll die Arbeiten bis zum 10.6.2019 abgeschlossen haben. Als K am 11.6.2019 die Geschäftsräume betritt, begutachtet sie den neuen Boden und ist mit der Arbeit der F zufrieden. Auf einen Anruf bei F verzichtet sie, überweist dieser jedoch noch am selben Tag vorbehaltlos das Entgelt. Einige Tage später fällt K beim Einräumen der Möbel auf, dass der Teppich an zahlreichen Stellen kleinere Unebenheiten aufweist. Grund dafür ist, dass F vor der Verlegung des Teppichs den Untergrund nicht ordnungsgemäß gereinigt hatte. K ist verärgert, ruft F an und fordert sie auf, diese Fehler zu beheben. F entgegnet ihr, dass sie zur Beseitigung dieser Fehler den gesamten Teppich herausreißen und einen neuen verlegen müsste. Da sie gerade viel zu tun habe, könne sie den Teppich nicht austauschen. Daraufhin versucht es K noch bei einigen anderen Unternehmen. Jedoch haben auch diese keine kurzfristigen Kapazitäten mehr frei. Schließlich entscheidet sich K, den Teppich doch erst einmal im jetzigen Zustand zu belassen. Sie ruft am 23.6.2019 bei F an und fordert diese nunmehr auf, ihr die Kosten zu ersetzen, die für einen hypothetischen Ausbau des alten (1.500 €) und den Einbau eines neuen Teppichs (9.000 €) entstanden wären. Hilfsweise solle sie ihr zumindest den Minderwert des Teppichs in Höhe von 3.000 € ersetzen.

Nachdem der anfängliche Ärger wegen des Teppichs verfliegen ist und die Drucker zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert wurden, fällt die Zahl der Druckaufträge dauerhaft hoch aus. Jedoch geraten am 15.8.2022 zwei der fünf Drucker aufgrund eines Kurzschlusses in deren

Netzteilen in Brand. Dabei werden die Wände und die Decke in der Nähe der beiden Drucker durch den Ruß des Brandes schwarz verfärbt. Die Kosten für die Malerarbeiten an diesen Stellen belaufen sich auf 300 €. Zudem wird der Fahrradhelm der K (Wert 50 €) vollständig zerstört. K hatte diesen am Abend zuvor auf dem Drucker liegen lassen. Ursächlich für den Kurzschluss war die Verwendung defekter Kabel bei der Herstellung der Drucker in der Fabrik des H. Ob H selbst bei der Herstellung der Drucker in vorwerfbarer Weise eine Pflicht verletzt hat, lässt sich nicht mehr feststellen. Jedoch waren V bereits vor der Auslieferung der Drucker an K mehrere „Unfälle“ dieser Art bei anderen Kundinnen und Kunden zu Ohren gekommen, die alle aus der gleichen Herstellungscharge aus der Fabrik des H stammten. V glaubte jedoch, dass es sich hierbei nur um „einen großen Zufall handelt und alles schon gutgehen werde“. Am 16.8.2022 verlangt K von V und H Ersatz für die Kosten der Malerarbeiten, für den Ausfall ihrer Druckeinnahmen in Höhe von 150 € bis zur Lieferung zweier neuer Drucker am nächsten Tag durch V sowie für die Kosten der Neuanschaffung des zerstörten Fahrradhelms. V reagiert auf diese Forderungen, indem er gegenüber K am selben Tag die Aufrechnung mit einer ihm aus einem anderen Geschäft mit K (tatsächlich) zustehenden fälligen Forderung in Höhe von 100 € erklärt. In der darauffolgenden Zeit erfolgen keine Zahlungen von V an K. H reagiert überhaupt nicht.

Bearbeitungsvermerk:

In einem umfassenden Rechtsgutachten sind alle von K geltend gemachten Ansprüche (ggfs. hilfsgutachterlich) im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung zu prüfen. Die Vorschriften des HGB finden keine Anwendung. Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB iVm. Schutzgesetzen sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften des neuen Kaufrechts (gültig ab 1.1.2022) sind ungeachtet Art. 229 § 58 EGBGB anwendbar. Die Räumlichkeiten des Copy-Shops waren trotz des Brandes nutzbar. Sämtliche Preisangaben sind der Höhe nach zutreffend.

Die Hausarbeit darf 22 Seiten einschließlich der Fußnoten nicht überschreiten; hinzu kommen das Deckblatt, die Gliederung sowie das Literaturverzeichnis und die Eigenständigkeitserklärung. Im Rahmen des Gutachtens ist ein 1,5-facher Zeilenabstand zu verwenden und 6 cm Rand auf der rechten Seite sowie 2 cm links, 2,5 cm oben und 2,5 cm unten einzuhalten. Als Schriftart ist Arial in der Schriftgröße 11 Punkte zu verwenden; die

Schriftgröße der Fußnoten soll in entsprechendem Verhältnis zur Textschrift gewählt werden, empfohlen wird eine um 2 bis 3 Punkte kleinere Schriftgröße. Der Zeichenabstand darf nicht verändert werden.

Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache ist gestattet, fließt aber weder positiv noch negativ in die Bewertung ein.

Bitte vermerken Sie auf Ihrem Deckblatt, ob Sie die Hausarbeit als vorlaufend oder nachlaufend schreiben.

Eine Abweichung von den Formvorgaben kann (auch bei einer Überschreitung der Maximalseitenanzahl um $\leq 10\%$) nach dem Ermessen der KorrektorInnen zu Punktabzug führen.

Die Hausarbeit muss spätestens am 2.4.2024 bis 12:00 Uhr am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jochen Mohr in der Burgstraße 21, Raum 1.23 in Papierform abgegeben werden oder bis zu diesem Zeitpunkt (eigenhändig) in den Lehrstuhlbriefkasten der Burgstraße 21 oder 27 eingeworfen werden. Im Fall der postalischen Abgabe ist die Frist nur gewahrt, wenn die Hausarbeit bis zum 27.3.2023 während der Öffnungszeiten des Sekretariats (9.00-12.00 Uhr) am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jochen Mohr oder in der zentralen Poststelle der Universität Leipzig eingegangen ist.

Eine Bewertung der Hausarbeit kann nur erfolgen, wenn Sie im AlmaWeb für die Hausarbeit im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene angemeldet sind.